

war sehr kompetent und in der Lage, im Sozialrecht, in dem sie auch Fortbildungskurse gab, uns nicht mit der Materie vertrauten Kolleginnen in klaren Worten die strukturellen, Frauen betreffenden Missstände näher zu bringen. Sie hat zusammen mit Frau *Dörrfuß* für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten gekämpft bis zum Bundesverfassungsgericht und Recht bekommen. Sie konnte aus eigener Erfahrung jungen Frauen die Nachkriegszeit und damalige Ungleichbehandlung spannend schildern. Frau Dr. *Kohleiss* wirkte sympathisch und unautoritär. Sie tippte ihre Rundschreiben, Briefe und Stellungnahmen auf ihrer alten Schreibmaschine, was – sehr zu Unrecht wegen des immer gehaltvollen Inhalts – teilweise belächelt wurde. Lediglich die Tatsache, dass sie Raucherin war, setzte einen anderen Akzent. Ihre Zigarettenspitze gab ihr etwas Mondänes. Sie liebte Fernreisen und war nach ihrer Erzählung in fast allen Ländern dieser Erde mit einem Münchner Reiseunternehmen, das die Gäste in Bussen durch die Länder fuhr, wo sie in einer Art Schublade schliefen und picknickartig versorgt wurden. Ich fand diese Reiselust bemerkenswert in der Generation von Frau Dr. *Kohleiss*. Mein erster Kongress war in Berlin. Frau Dr. *Kohleiss* hatte als Vorsitzende kandidiert und gegen Frau *Damm*, die über größere Kompetenz im Hinblick auf Medien und Außendarstellung des Juristinnenbundes verfügte, verloren. Dies tat ihrem aus eigenem Erleben gewachsenen Engagement für Gleichberechtigung und ihrem Wirken in Baden-Württemberg und Stuttgart keinen Abbruch. Sie gründete – vorausschauend, weil lediglich landesweit agierende Vereine und Organisationen im Landesfrauenrat vertreten sein konnten – die Landesgruppe Baden-Württemberg. Sie förderte immer wieder jüngere Kolleginnen und ermutigte sie,

zum Beispiel in den Landesfrauenrat als Delegierte einzuziehen. Sie regte an, dass sich eine Juristin im Vorstand des Landesfrauenrates zur Wahl stellt, weil sie die Bedeutung zur Durchsetzung von Gleichstellung durch den Kontakt mit der Landespolitik erkannte. Frau *Altschwager-Hauser*, die von Frau Dr. *Kohleiss* als Kollegin am Landessozialgericht ermuntert worden war, war dann später Vorsitzende des Landesfrauenrates Baden-Württemberg. Frau Dr. *Kohleiss* sprach Frau Hübner darauf an, ob sie nicht für den Bundesvorstand kandidieren wolle. Mich fragte Frau Dr. *Kohleiss* wegen einer Kandidatur als Landesvorsitzende und Regionalvorsitzende an, nachdem sie erkrankte und ihren Vorsitz nicht mehr weiterführen konnte. Wir konnten zu Lebzeiten von Frau Dr. *Kohleiss* noch das 10-jährige Jubiläum der Landesgruppe Baden-Württemberg in schönem Rahmen feiern. Frau Professorin *Limbach* hielt die Festrede und würdigte die Verdienste von Frau Dr. *Kohleiss* ausdrücklich. Leider verstarb Frau Dr. *Kohleiss* bald darauf trotz Operation an ihrer Krebserkrankung. Erst im Nachhinein wurde mir klar, in welchem Ausmaß Frau Dr. *Kohleiss* mit Weitblick von Stuttgart aus die Geschicke des Juristinnenbundes beeinflusst hat und welchen Beitrag für die Gleichstellung von Frauen sie geleistet hat. Ich war bereits mit dem Kennenlernen menschlich und fachlich von ihr sehr beeindruckt. Sie gehörte zur Gründergeneration und „alten Garde“ des Juristinnenbundes und konnte beeindruckend von den Verhältnissen nach dem Krieg erzählen, als im Beamtenamt davon ausgegangen wurde, dass der Ehemann die Familie versorgen muss und deshalb die Ehefrau zurückstecken musste. Frau Dr. *Kohleiss* hat nach meiner Meinung einen unschätzbaren Anteil an der Bedeutung und Entwicklung des deutschen Juristinnenbundes.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-4-194

Europa geht uns alle an!

Dr. Kiyomi von Frankenberg

Projektmanagerin, Mitglied der RG Düsseldorf, Ratingen

Unter dem Titel „Europa geht und alle an!“ fand am 22. April 2017 eine Fortbildungsveranstaltung des djb im Düsseldorfer Salzmannbau statt. Praktikerinnen und Wissenschaftlerinnen des Europarechts informierten über so grundlegende wie aktuelle europarechtliche Themen.

Wie es dazu kam?

Bei der Weihnachtsfeier der Düsseldorfer Regionalgruppe kam man auf die Situation in Europa und die damit verbundenen Fragen zu sprechen: Wie geht die EU mit Flüchtlingen um? Was bedeutet der Brexit? Inwieweit gilt deutsches Recht neben dem Europarecht? Und worin unterscheiden sich eigentlich Europarat und Europäischer Rat? Schnell wurde klar: Auch die Jüngeren von uns, die Europarecht immerhin schon im Studium kennengelernt haben, brauchen eine Auffrischung auf diesem Gebiet. So wurde eine Fortbildung organisiert. Die angefragten Expertinnen waren

als leidenschaftliche Europäerinnen von der Idee begeistert und boten gleich mehrere Vortragsthemen zur Auswahl an.

Wer sprach über welche Themen?

Dr. Bettina Bergmann widerlegt Vorurteile gegen die EU

Die Eröffnung machte die Anwältin Dr. Bettina *Bergmann*. Sie betreibt seit inzwischen über 10 Jahren in Köln eine auf Kartell- und Europarecht spezialisierte Kanzlei, nachdem sie vorher ebenso lang in internationalen Großkanzleien tätig war. In ihrem Vortrag räumte sie mit den Vorurteilen auf, die maßgeblich zum Brexit beigetragen haben: Die EU sei ein teurer Bürokratie-Apparat, der mit seiner Arbeitnehmer-Freizügigkeit einen Identitätsverlust herbeiführe. Bettina *Bergmann* machte klar, dass selbst die besonders reichen Mitgliedstaaten auch in ihrer faktischen Rolle als Nettozahler durch die vier Grundfreiheiten immense Vorteile gewinnen. Um nur ein praktisches Beispiel hervorzuheben: ohne griechische Ärzte litte so manches deutsches Krankenhaus an erheblichem Personalmangel. Ein anderes Beispiel belegt, dass EU-Vorschriften keineswegs ein Hindernis für Unternehmen sein

müssen – im Gegenteil bietet z.B. die Möglichkeit zur Selbstanzeige direkt bei der EU-Kommission eine Erleichterung beim Umgang mit Kartellverstößen. Die Diskussion setzte gleich ein: Vom Podium wurde ergänzend auf das REFIT-Programm hingewiesen, das für Zurückhaltung bei Regulierungen durch die EU sorgt. Im Publikum wurde das Für und Wider einer Rotation von EU-Beamten diskutiert, mit der einerseits Filz und Klüngel entgegengewirkt sowie eine engere Anbindung an die Interessen des Heimatlands sichergestellt werden könne, andererseits aber auch Kompetenzdefizite oder jedenfalls Zeitverlust durch Einarbeitung in neue Aufgabengebiete drohten. Vom Podium aus wurde vorgerechnet, dass die Personalstärke der EU mit 45.000 Personen (darunter allein 4.000 Übersetzer) für 500 Mio. EU-Bürger keineswegs zu viel und zu teuer sei.

EU-Asyl- und Migrationsrecht im Vortrag von Daniela Giannone

Daniela *Giannone* ist bei der Brüsseler Vertretung des Landes NRW für Inneres und Sport zuständig und absolviert berufsbegleitend ein Masterstudium in Public Administration an der Hertie School of Governance in Berlin. In ihrer „Mini-Botschaft“ gebe es 30 feste Stellen, sodass die Interessen des Landes NRW in Brüssel fast besser vertreten seien als die Interessen kleinerer Mitgliedstaaten, was mit 18 Mio. Einwohnern aber durchaus gerechtfertigt sei. Besonders eindrücklich wurde ihr Vortrag dadurch, dass sie ganz sachlich u.a. die Zahlen zu der globalen Migrationskrise präsentierte: So sind nach Angaben des UNHCR weltweit ca. 65 Mio. Menschen auf der Flucht, aber gerade einmal sechs Prozent aller Flüchtlinge auf der Welt sind in Europa angekommen, die meisten (39 Prozent) leben im Nahen Osten und in Nordafrika. Trotzdem sei die Aufnahme der Flüchtlinge in die EU eine „Herkulesaufgabe“, vor allem weil Griechenland und Italien die Hauptlast tragen, während sich einige Länder wie Ungarn, Polen und Österreich überhaupt nicht an den Beschlüssen des Rates von 2015 für ein Umsiedlungsprogramm beteiligen. Wegen nationalstaatlicher Vorbehalte gegen Flüchtlinge gelinge derzeit auch keine nachhaltige EU-weite Lösung zur Reform der Dublin-III-Verordnung und einer angemessenen Verteilung von ankommenden Flüchtlingen. In der lebhaften Diskussion wurde deutlich: Die Solidargemeinschaft EU wird in dieser Situation erstmals ernsthaft auf die Probe gestellt. Die jetzige Reaktion der EU sei primär „Abschottung um jeden Preis“, denn einigen könne man sich bislang am ehesten auf Geld, Personal und Material für den Schutz der Außengrenzen, auch wird von vielen Mitgliedstaaten die potenzielle Einrichtung von Lagern in Nordafrika favorisiert. Auf die Frage, ob man die EU-Oststaaten, welche die Aufnahme von Flüchtlingen verweigern, nicht zur Mitarbeit zwingen könne, erklärte Daniela *Giannone*, dass Strafzahlungen jedenfalls nicht möglich seien. Sie wusste auch, dass Klima-Flüchtlinge bislang noch nicht anerkannt werden – und machte deutlich, dass eine Ungleichbehandlung von Fluchtursachen an sich zynisch sei, weil Menschen immer nur aus Not fliehen, sei nun Krieg, Wirtschaft oder Umwelt die Ursache dieser Not.

Über das Verhältnis zwischen nationalem und Unions-Recht

Karoline *Büchler* promoviert nach ihrem Referendariat mit Station am Bundesverfassungsgericht an der Universität Düsseldorf

und entwickelt dabei ein Konzept zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Kompetenzausübungsschranke im Unionsrecht. Mit großer Klarheit erklärte sie, wie nationales Recht zu europäischem Recht steht, nachdem die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsrechte in beschränktem Umfang an die EU abgegeben haben und damit die Supranationalität der EU begründet haben. Sie zeichnete nach, wie das Bundesverfassungsgericht nach der *Costa./ENEL*-Entscheidung des EuGH zum Anwendungsvorrang des EU-Rechts seine Position als Hüter der Verfassung zu behaupten versucht. Bis heute ist zwischen beiden Gerichten umstritten, wie weit der Anwendungsvorrang reicht, also inwieweit sich etwa das deutsche Grundgesetz im Kollisionsfall dem Europarecht beugen muss. Dabei verdeutlichte sie anhand der Entscheidung des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl aus dem Jahr 2015 wie dieses immer noch eine Identitätskontrolle beansprucht, wonach grundgesetzlicher Schutz auch im Falle von Maßnahmen nach EU-Recht zumindest dann gewährt wird, wenn nur so die Wahrung des unantastbaren Kerngehalts von 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG sichergestellt werden kann. Auch das Publikum sprach sich für eine starke Position des BVerfG aus. So gaben auf Nachfrage alle an, „ihr“ oberster Gerichtshof liege in Karlsruhe und nicht in Luxemburg. Damit war die Diskussion eröffnet, in der klar wurde, dass man bei der Gründung der EU das Problem der Kompetenzkonflikte zwischen mitgliedstaatlichem Recht und EU-Vorschriften nicht abschließend durchdacht und nicht im Primärrecht festgeschrieben hatte, sodass der EuGH sich vorwagen und im Wege eines Urteils den Anwendungsvorrang von EU-Recht bestimmen konnte. Das aber, so erklärte Karoline *Büchler*, werfe nicht in allen Mitgliedstaaten Probleme auf, da es nicht überall vergleichbar mächtige Verfassungsgerichte gebe. Einen Lösungsweg für die Kollisionsprobleme sieht sie darin, dass das BVerfG dem EuGH häufiger Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorlegt und der EuGH etablierte Rechtsprechungslinien des BVerfG zur Kenntnis nimmt und bestenfalls berücksichtigt.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Landesparlamente im europäischen Gesetzgebungsverfahren

Den abschließenden Vortrag übernahm die italienische Juristin Roberta *Ferrario*, die nach einigen wissenschaftlichen Jahren am Rostocker und am Freiburger Max-Planck-Institut als EU-Referentin für den Thüringer Landtag arbeitet. Sie sprach über die Mitwirkungsmöglichkeiten der deutschen Landesparlamente im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Europäische Gesetze wirken sich heute auf fast alle Lebensbereiche aus. Sie berühren auch die Gesetzgebungsbefugnisse, die nach dem deutschen Grundgesetz in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Neben dem Bundestag und dem Bundesrat haben sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 auch die Landesparlamente zu Akteuren entwickelt, die im europäischen Rechtsetzungsprozess mitwirken. Seit dem Vertrag von Lissabon besitzen auch die deutschen Landtage Informations- und Mitspracherechte und können im Rahmen der sogenannten Subsidiaritätskontrolle mitwirken, wenn die Europäische Kommission ein Gesetzgebungsvorhaben vorschlägt. Im Rahmen des Subsidiaritätskontrollverfahrens prüfen die regionalen Parlamen-

te die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission (überwiegend Richtlinien- und Verordnungsvorschläge). Sie prüfen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde. Nach diesem Prinzip darf die Europäische Union nur dann Regelungen treffen, wenn Rechtsakte der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, sodass das Regelungsziel besser auf EU-Ebene erreicht werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip schützt einerseits die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und legitimiert andererseits das Tätigwerden der Europäischen Union. Darüber hinaus schauen sie sich an, ob die Regelungen geeignet, erforderlich und angemessen sind (Verhältnismäßigkeit). Die Ergebnisse dieser Prüfung können in eine begründete Stellungnahme (auch Subsidiaritätsrüge genannt) einfließen, wenn eine Verletzung des Subsidiaritäts- und/oder Verhältnismäßigkeitsprinzips festgestellt wird. Auch Stellungnahmen zum Regelungsgehalt der Vorschläge sind möglich. Die Stellungnahmen der regionalen

Parlamente können durch die Landesregierungen in Beschlüssen des Bundesrates einfließen und dadurch an die Europäischen Institutionen übermittelt werden. Die Stellungnahmen der Landesparlamente werden aber auch inzwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament direkt zugeleitet. Auch dieser anregende Vortrag weckte Fragen, u.a. danach, ob sich auch NRW beim EU-Gesetzgebungsverfahren engagiere. Hierzu konnte Roberta *Ferrario* berichten, dass NRW sogar besser aufgestellt sei als Thüringen, das nicht an alle EU-Dokumente herankomme. In NRW würden alle EU-Dokumente zur Verfügung gestellt und es gäbe keine Vorab-Beschränkung nach Einschätzung der Landesregierung. Jeder könne sich über diese Arbeit der regionalen Parlamente z.B. über die Internetplattformen der jeweiligen Landesparlamente oder durch das vom Ausschuss der Regionen zur Verfügung gestellte *Subsidiarity Network* informieren.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-4-196

Der djb gratuliert

Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann



▲ Foto: privat

zu ihrer Ernennung zur Präsidentin des Landgerichts Potsdam zum 1. Oktober 2017. Damit ist das Landgericht Potsdam nun ganz unter weiblicher Ägide.

Frau Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann wurde am 24. Juni 1954 in Oberhausen geboren. Von 1971 bis 1976 studierte sie Rechtswissenschaften an der Universität Bonn. Nach dem Referendariat trat sie 1979 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ein

und wurde im Juli 1982 zur Richterin am Landgericht bei dem Landgericht Duisburg ernannt, wo sie auch mit der Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben betraut war. Ab 1985 erfolgte ihre fast fünfjährige Abordnung an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Es schloss sich unmittelbar und bis zum April 1991 eine Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht an. Nachdem Frau Dr. Chwolik-Lanfermann im September 1990 zur Richterin am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf ernannt worden war, folgte ab Ende April 1991 eine etwa zweijährige Abordnung an das Bundesministerium der Justiz. Im Anschluss daran stellte sie ihre Dissertation fertig und war in den folgenden Jahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf tätig. Nach Abordnung an das Landgericht Potsdam ab Juni 1997 erfolgte bereits nach einem knappen Jahr die Versetzung der Richterin nach Brandenburg und zugleich ihre Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht bei dem Landgericht Potsdam, wo sie auch mit Justizverwaltungsaufgaben betraut wurde. Im Rahmen einer fast vierjährigen Abordnung an das

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg war sie mit der Leitung eines Referats beauftragt, das unter anderem für die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Personalbedarfsberechnung zuständig war. Mit Wirkung zum 1. Mai 2002 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt, wo sie den Vorsitz des 4. Zivilsenats übernahm. Dr. Chwolik-Lanfermann ist mit Unterbrechung seit 1996 Mitglied im djb und war von 1988 bis 1990 Vorsitzende der RG Düsseldorf, in den Jahren 1989 bis 1991 Beisitzerin im Bundesvorstand. Den Vorsitz des LV Brandenburg hatte sie von 2002 bis 2006 inne.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit



▲ Foto: KÄRGEL DE MAIZIÈRE & Partner, Rechtsanwälte Notare Berlin

zu ihrem 85. Geburtstag am 26. Oktober 2017. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit wurde 1932 in Hamburg geboren und ist seit 1956 djb-Mitglied. Ihre beeindruckende Biografie, ihr vielfältiges wie erfolgreiches Wirken waren in der djbZ bei zahlreichen Anlässen mitzuerleben und nachzulesen, zuletzt in den Ausgaben 3/2016 und 1/2017. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist vielen Frauen Vorbild, sie hat sie geprägt und ermutigt, von ihr Erkämpftes hatte direkten Einfluss auf Leben und Laufbahn. Ihren Festtag möchten wir würdigen, indem wir Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit selbst berichten lassen. Aus ihrer Autobiografie „Selbstverständlich gleichberechtigt“ haben wir gemeinsam mit der Jubilarin ein Kapitel daraus ausgesucht: „Mit Freude Frau sein“.

„Mit Freude Frau sein“.